

Rücktritt, §§ 346 ff BGB

Voraussetzungen:

(1) Rücktrittsrecht

kann sich ergeben aus:

- Vertrag oder
Bsp: Eigentumsvorbehalt, § 449 II
- Gesetz.
Bsp: Unmöglichkeit, Fixhandelskauf, Verzug, Mängelhaftung, §§ 437 Nr. 2, 634 Nr. 3.

(2) Rücktrittserklärung

Der Rücktritt (= einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung) muss ausgeübt werden.

Als Gestaltungsrecht ist die Rücktrittserklärung prinzipiell bedingungsfeindlich.

(3) Möglichkeit der Rückgewähr

Vom Schuldner soll nichts Unmögliches verlangt werden!

Ist die Rückgewähr in natura nicht möglich, tritt an dessen Stelle ein Wertersatzanspruch, § 346 Abs. 2 BGB.

Rechtsfolgen:

1. Stornierung noch nicht ausgetauschter Leistungspflichten.
2. Der schuldrechtliche Vertrag wird aufgehoben (ex nunc).
3. Bezüglich bereits ausgetauschter Leistungen entsteht ein Rückgewährschuldverhältnis.
4. Ist Rückgewähr nicht möglich: grds. Wertersatz.
5. Zusätzlich ist Nutzungs- und Verwendungsersatz nach § 347 BGB möglich.